

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-1350/023-2013

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Andreas Haiden

(0 27 42) 9005
Durchwahl
16349

Datum
3. September 2013

Betrifft

NÖ Mindestsicherungsgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
Ltg. -**96/M-6-2013**
S-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Regelungen betreffend den administrativen Instanzenzug,
- Verweise auf Berufungsmöglichkeiten an den Unabhängigen Verwaltungssenat,
- Hinweise auf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ MSG soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem:

- Klarstellungen betreffend der Rechtsmittel erfolgen,
- Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht möglich sind,
- Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wird,

Darüber hinaus dient vorliegender Entwurf einer Novelle zum NÖ MSG der Umsetzung insbesondere folgender Vorhaben:

- Anpassung von Aufenthaltstiteln an die Terminologie des FNG-Anpassungsgesetzes,
- Berücksichtigung der Instrumente der Pflegekarenz und der Pflegezeit im System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aliquotierung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und die Festlegung des Kalendermonats,
- Entfall der Befristung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Erreichen des Regelpensionsalters in Umsetzung einer Anregung der Volksanwaltschaft,
- Festlegung von Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe,

- Erweiterung der „Soforthilfe“ auf den Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weitergewährung des Wohnbedarfes im Falle eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung,
- Aufnahme der Umsetzungshinweise der EU-Richtlinie 2011/51/EU und RL 2011/95/EU,
- redaktionelle Anpassungen

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Probleme mit anderen landesrechtlichen Vorschriften sind nicht zu erwarten.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

AnpassungenandieVerwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle2012:

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-

Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichts-Ausführungsgesetz 2012, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

Dem Land NÖ entstehen durch die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 keine Mehrkosten.

Berücksichtigung der Instrumente der Pflegekarenz und der Pflegezeit im System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2013 das Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013-ARÄG 2013 beschlossen.

In den Erläuterungen zum Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013-ARÄG 2013 wird ausgeführt, dass von jährlich rund 2.460 pflegenden Angehörigen, die ein Pflegekarenzgeld erhalten werden, ausgegangen wird. Bei der Berechnung der Höhe des Pflegekarenzgeldes wird im Jahr 2014 von einem durchschnittlichen Monatsbetrag von € 907,70 (analog Arbeitslosengeld inkl. 1 Kinderzuschlag) ausgegangen. Bei der Berechnung der Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Teilzeit wird eine Reduktion der Arbeitszeit um 50% angenommen.

Es ist derzeit nicht näher quantifizierbar, welche Mehrkosten dem Land NÖ durch die Berücksichtigung der Instrumente der Pflegekarenz und der Pflegezeit im System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entstehen werden, da die jeweilige Konstellation (Anzahl der Personen, Einkommenshöhe) nicht abschätzbar ist. In Hinblick auf die prognostizierte Anzahl an Personen, die ein Pflegekarenzgeld erhalten werden, sind jedoch für das Land NÖ nur geringfügige Mehrkosten zu erwarten.

Weitergewährung des Wohnbedarfes im Falle eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung:

Es ist derzeit nicht näher quantifizierbar, welche Mehrkosten dem Land NÖ durch die Weitergewährung des BMS-Wohnkostenanteils (25% bzw. 12,5%) im Falle eines stationären Aufenthaltes der Hilfe suchenden Person in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung entstehen werden.

Nachdem bereits bisher das Ruhen nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat galt, können allfällige Mehrkosten nur in Fällen längerfristiger stationärer Aufenthalte entstehen. Dies unter der Voraussetzung, dass in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf der Hilfesuchenden Person in der konkreten Unterkunft besteht oder die Erhaltung dieser Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Festlegung von Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe:

Die Festlegung von neuen Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe ergibt voraussichtliche Mehrkosten für das Land NÖ in der Höhe von rund € 300.000 pro Jahr. Davon tragen die Gemeinden 50%, somit € 150.000. Die Bedeckung ist im Voranschlag der Sozialhilfe für das Jahr 2014 gegeben.

Dem Bund entstehen auf Grund dieses Entwurfes keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund- Landesgruppe NÖ – übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch die geschlechtsneutralen Formulierungen sollen sprachliche Diskriminierungen und Schlechterstellungen von Frauen oder Männern vermieden werden. Durch die Novelle sind daher keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Zu Z.1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 werden alle verwaltungsinternen Instanzenzüge abgeschafft und wird im Bereich der Landesverwaltung nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG ab 1. Jänner 2014 die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die aufgrund dieser Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 neu geschaffenen Rechtsschutzmöglichkeiten (anstelle der „Berufung“ tritt das Rechtsmittel der „Beschwerde“ an das Landesverwaltungsgericht und anstelle der „Amtsbeschwerde“ tritt das außerordentliche Rechtsmittel der „Revision“ an den Verwaltungsgerichtshof) machen entsprechende Anpassungen im Inhaltsverzeichnis des NÖ Mindestsicherungsgesetzes erforderlich.

Zu Z.2 und Z.3 (§4 Abs.1 Z.3 und Z.4):

Es erfolgt eine Klarstellung der Begriffe „Alleinstehende“ und „Alleinerziehende“.

Unter „Alleinstehende“ sind demnach Personen zu verstehen, die mit anderen Personen nicht in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben. Unter „Alleinerziehende“ sind Personen zu verstehen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben.

Zu Z.4 bis Z.13 (§4 Abs.2 Z.1 bis Z.10):

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz verweist in einer Vielzahl von Bestimmungen auf Bundesrecht (z.B. in § 7 NÖ MSG auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes- ASVG). Seit Inkrafttreten des NÖ Mindestsicherungsgesetzes im Jahr 2010 wurden zahlreiche bundesrechtliche Bestimmungen, auf die im NÖ MSG verwiesen wird, geändert.

In § 4 Abs. 2 sollen daher die Verweise auf die dort angeführten Bundesgesetze entsprechend aktualisiert werden. Bei dieser Änderung handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.

ZuZ.14(§5Abs.2Z.4):

Mit dem FNG-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2013, wird die Richtlinie 2011/51/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.Mai 2011, welche eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG auf Personen, die internationalen Schutz genießen, vorsieht, umgesetzt.

Aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses wird mit 1.Jänner 2014 der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ zu einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Es handelt sich dabei um eine terminologische Anpassung.

Weiters wird durch diesen Gesetzesbeschluss ab 1.Jänner 2014 der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG entfallen. Diese Personengruppe fällt zukünftig unter den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG.

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 Z. 4 trägt den Bestimmungen des FNG-Anpassungsgesetzes Rechnung, indem der Begriff „Daueraufenthalt-EG“ durch den Begriff „Daueraufenthalt-EU“ ersetzt wird und der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG entfällt.

Weiters erfolgt eine rechtliche Klarstellung in Bezug auf Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG.

Mit BGBl. I Nr. 144/2013 erfolgte eine Änderung des FNG-Anpassungsgesetzes.

ZuZ.15(§7Abs.3Z.4):

Im Hinblick auf die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft für eine zumutbare Beschäftigung wird im System der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (Arbeitswilligkeit nach § 9 AIVG) abgestellt. Nachdem die Kriterien zum Nachweis der

Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft in § 9 Abs. 1 AIVG kumulativ (nicht nur alternativ) vorliegen müssen, wird in Abs. 3 Z. 4 das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Angemerkt wird, dass die zum Zwecke beruflicher Ausbildung erfolgende Nach- oder Umschulung im Sinne des Abs. 3 Z. 2 bzw. die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des Abs. 3 Z. 3 im Rahmen einer Maßnahme des Arbeitsmarktservices oder eines vom AMS beauftragten Dienstleisters zu erfolgen hat.

ZuZ.16(§7Abs.5Z.4):

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2013 das Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013-ARÄG 2013 (BGBl. I Nr. 138/2013) beschlossen. Aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses wird es erwerbstätigen pflegenden und betreuenden Angehörigen ab 1. Jänner 2014 ermöglicht, aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber für die Dauer von bis zu drei Monaten entweder in Pflegekarenz zu gehen (§ 14c Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz-AVRAG) oder Pfl egeteilzeit in Anspruch zu nehmen (§ 14d AVRAG). Im Rahmen der Pfl egeteilzeit kann eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche vereinbart werden.

Durch vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Instrumente der Pflegekarenz und der Pfl egeteilzeit insoweit unterstützt, als im System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung von der Hilfe suchenden Person für Zeiten der beanspruchten Pflegekarenz kein Einsatz ihrer Arbeitskraft bzw. für Zeiten der beanspruchten Pfl egeteilzeit kein, über die vereinbarte Wochenarbeitszeit hinausgehender, Einsatz ihrer Arbeitskraft gemäß § 7 Abs. 5 Z. 4 NÖ MSG - als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bedarfsorientierter Mindestsicherung - verlangt wird.

ZuZ.17(§9Abs.2a):

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz enthielt bisher keine explizite Regelung betreffend den Beginn des Leistungsanspruchs. Es soll zu dieser Thematik nunmehr eine rechtliche Klarstellung erfolgen.

Zur Umsetzung wird daher in § 9 Abs. 2a (neu) angeordnet, dass im Rahmen der BMS zuerkannte Geldleistungen aliquot ab der Antragstellung gewährt werden.

Für Änderungen oder dem Wegfall des Leistungsanspruchs gilt § 21 NÖ MSG. Im Falle der Änderung von Voraussetzungen ist die Leistung neu zu bemessen; fallen Voraussetzungen weg, ist die Leistung einzustellen.

Ferner soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis normiert werden, dass der Kalendermonat für die Bemessung der monatlichen Geldleistung einheitlich 30 Tage beträgt.

ZuZ.18(§9Abs.4):

Nach dem klaren Wortlaut des § 9 Abs. 4 konnte die Befristung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bisher nur bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, nicht jedoch (auch) bei Erreichen des Regelpensionsalters entfallen.

Die Volksanwaltschaft regte mit Schreiben vom 2. April 2012, VA-NÖ-SOZ/0025-A/1/2012, eine Novelle zum NÖ MSG dahingehend an, dass die weitere Befristung der Mindestsicherung nicht nur bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, sondern – zusätzlich auch – bei Erreichen des Regelpensionsalters entfallen kann.

Die Anregung der Volksanwaltschaft soll durch die Neufassung des § 9 Abs. 4 umgesetzt werden.

ZuZ.19undZ.20(§11Abs.1):

Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in § 11 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass es sich bei den in § 11 NÖ MSG angeführten Personengruppen, für die Mindeststandards festzulegen sind, um eine bloß „demonstrative“ (im Gegensatz zur bisher abschließenden) Aufzählung handelt. Dadurch soll es dem Gesetzgeber ermöglicht werden, im Verordnungswege zusätzliche Mindeststandards festzulegen.

In Abs. 1 Z. 2 erfolgt eine Klarstellung in Hinblick auf volljährige, in Wohngemeinschaft lebende Personen. Zu den in Haushalts- oder Wohngemeinschaft lebenden, volljähri-

gen Personen zählen insbesondere Personen in einer Partnerschaft (Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner) jedoch auch „bloße“ Wohngemeinschaften. Die Klarstellung des Mindeststandards nach Abs. 1 Z. 2 steht im Einklang mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung. Darin wird in den Erläuterungen zu Artikel 10 Folgendes ausgeführt:

„Durch die Regelung in Art. 10 Abs. 3 Z. 1 lit. a werden – wie schon bisher in einigen Ländern – auch bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften erfasst, da bei diesen ebenfalls regelmäßig von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt als bei allein lebenden Personen auszugehen ist. Es spielt also keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht.“

ZuZ.21(§11Abs.1aneu):

Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug soll für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe eine neue Kategorie von Mindeststandards geschaffen werden. Für diese Personengruppe haben auch andere Bundesländer gesonderte Mindeststandards vorgesehen. Es ist beabsichtigt, gleichzeitig mit dieser Novelle auch eine Änderung der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, vorzunehmen, mit welcher Mindeststandards für volljährige Personen mit Familienbeihilfeanspruch normiert werden sollen.

ZuZ.22(§19Abs.2):

Abs. 2 umfasst die verfahrensrechtliche Regelung betreffend notwendiger Soforthilfe und sieht vor, dass der Bescheid ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann.

Durch den vorliegenden Entwurf soll die „Soforthilfe“ auf die Kostentragung für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung nach § 12 NÖ MSG zugunsten von Hilfe suchenden Personen erweitert werden. Begründet wird dies damit, dass in der Verwaltungspraxis ein entsprechender Schutzbedarf bei Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung feststellbar ist und die Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens in einer nicht unerheblichen Anzahl an Fällen der unmittelbar erforderlichen und raschen Bedarfsdeckung entgegensteht.

Nach Leistung der entsprechenden Soforthilfe ist in weiterer Folge im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens genau zu prüfen, ob längerfristig ein Anspruch auf Schutz bei „Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung“ besteht.

ZuZ.23(§21Abs.1):

Nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 1 konnten bisher Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht für die Vergangenheit geändert oder eingestellt werden. Es soll hierfür nunmehr eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

ZuZ.25(§22Abs.2neu):

Im Falle eines stationären Aufenthaltes nach Abs. 1 Z. 1 in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung (z.B. für die Dauer der Kurzzeit- oder Übergangspflege) ruht der Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ausnahme des Eintritts- und Austrittsmonats.

Im Falle längerfristiger stationärer Aufenthalte soll es jedoch ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung des Wohnbedarfes der Hilfe suchenden Person kommen. Im Sinne einer Wohnungssicherung soll der zu gewährende Wohnbedarf nicht gekürzt werden.

Daher wird in Abs. 2 (neu) angeordnet, dass der Wohnbedarf weiterhin durch Leistungen der BMS abgedeckt wird, wenn in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person in der konkreten Unterkunft besteht oder die Erhaltung dieser Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Eine vergleichbare Bestimmung enthält § 13 Abs. 2 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 63/2010 idgF.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen der Hilfe suchenden Person während des (teilweisen) Ruhens des Anspruchs ebenfalls nicht beeinträchtigt werden darf.

ZuZ.26undZ.27(§23Abs.2):

Es erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass sich die Rückersatzverpflichtung auch auf jene Leistungen erstreckt, die im Beschwerdeverfahren mangels aufschiebender Wirkung der erhobenen Beschwerde zu leisten sind. Dies jedoch nur unter der Vorausset-

zung, dass das Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung endet, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

ZuZ.28(§29Abs.3):

Für Personen (Geschiedene, Kinder etc.), die ihre Unterhaltsansprüche gegenüber einer unterhaltspflichtigen Person (geschiedener Partner, Kindesvater etc.) wegen offener Aussichtlosigkeit oder Unzumutbarkeit im Sinne des § 8 Abs. 5 nicht realisieren können, tritt die Sozialhilfebehörde mit Bedarfsorientierter Mindestsicherung in Vorlage, um eine Bedarfsdeckung sicherzustellen.

Eine Rechtsverfolgungspflicht im Sinne des § 8 Abs. 5 kann angenommen werden, wenn die Geltendmachung gegenüber dem Dritten nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Ist also z.B. der Unterhaltsschuldner nicht zahlungsfähig, nicht greifbar oder würde die Rechtsverfolgung die Gefahr häuslicher Gewalt bedeuten oder ist gar bereits ein Betretungsverbot nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz verhängt worden, wird der Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Regel vorleistungspflichtig werden, um eine sofortige Bedarfsdeckung zu gewährleisten. Eine Rechtsverfolgungspflicht der hilfsbedürftigen Person vor dem Zivilgericht wird hingegen jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn gegenüber dem zahlungsfähigen und greifbaren Unterhaltsschuldner bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt.

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen minderjährige Kinder, vertreten durch den Jugendwohlfahrtsträger, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985-UVG Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss gegenüber dem Bund haben.

In diesen Fällen soll es den Sozialhilfebehörden künftig möglich sein, die vorweg gewährten BMS-Leistungen gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person bzw. gegenüber dem Bund im Wege einer zivilrechtlichen Legalzession nach § 29 Abs. 1 zu regressieren. Die bisherige Regelung des Abs. 3 soll daher entfallen.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass in den Fällen, in welchen eine Unterhaltsleistung oder ein Unterhaltsvorschuss in Geldeswert vom Verpflichteten an die berechtigte Person geleistet wird, diese (bedarfsdeckenden) Leistungen als Einkommen gemäß § 6 NÖ MSG bereits bei der BMS-Bemessung zu berücksichtigen sind.

ZuZ.29bisZ.38(§§31Abs.1undAbs.2,33Abs.1bisAbs.4und34):

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 werden alle verwaltungsinternen Instanzenzüge abgeschafft und wird im Bereich der Landesverwaltung nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Nähere Regelungen über die Ausgestaltung dieses Rechtsmittels enthält das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 122/2013.

Die bisherigen Regelungen in § 31 Abs. 1 und Abs. 2 zum administrativen Instanzenzug können daher entfallen. Zwar kommt dieser Aufhebung angesichts der geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (s. Allgemeiner Teil) nur deklarative Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist es dennoch geboten, diese mit der aktuellen Verfassungsrechtslage nicht mehr korrespondierenden Vorschriften aus dem NÖ Mindestsicherungsgesetz zu entfernen.

Darüber hinaus sollen in § 33 Abs. 1 Bezugnahmen auf das Berufungsverfahren entfallen. In Zusammenhang mit des an die Stelle der „Berufung“ tretenden Rechtsmittels der „Beschwerde“ werden im Gesetz entsprechende flankierende Maßnahmen angeordnet. Nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften weiterhin zulässig sind Regelungen über die Unzulässigkeit der Abgabe eines Beschwerdeverzichtes (§ 33 Abs. 2 enthält eine derartige Regelung) bzw. über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (vgl. § 33 Abs. 3). Die bisherige Regelung in § 33 Abs. 4 zum administrativen Instanzenzug kann aus den genannten Gründen ebenfalls entfallen.

Weiters ist im § 33 Abs. 4 (neu) bezüglich der Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person ein Hinweis auf das Beschwerdeverfahren (anstelle Berufungsverfahren) aufzunehmen.

Nachdem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch ein außerordentliches Rechtsmittel der „Revision“ (anstelle der bisherigen „Amtsbeschwerde“) an den Verwaltungsgerichtshof geschaffen wurde, ist § 34 entsprechend anzupassen.

ZuZ.39(§42):

In den Ziffern 4 und 5 werden entsprechende Hinweise auf die Umsetzung der EU-Richtlinien 2011/51/EU und RL 2011/95/EU aufgenommen.

ZuZ.40(§43Abs.8bisAbs.11neu):

Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug soll durch den vorliegenden Entwurf für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe eine neue Kategorie von Mindeststandards geschaffen werden (vgl. § 11 Abs. 1a). Es ist beabsichtigt, gleichzeitig mit dieser Novelle auch eine Änderung der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, vorzunehmen, mit welcher Mindeststandards für volljährige Personen mit Familienbeihilfeanspruch normiert werden sollen.

Durch die Absätze 8 bis 11 sollen entsprechende Übergangsbestimmungen normiert werden.

Durch Abs. 8 wird klargestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden alle am 1. Jänner 2014 bereits rechtskräftigen Leistungsbescheide betreffend Zuerkennung, Weitergewährung oder Erhöhung von Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes von volljährigen Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe neu zu bemessen haben. Nachdem die Neubemessung amtswegig erfolgt und daher nicht von der Disposition (Antragstellung) der bisherigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher abhängig ist, dient diese Regelung auch der Rechtssicherheit und der Wahrung wohlverworbener Ansprüche der bisherigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher.

Die den Bezirksverwaltungsbehörden zur Neubemessung der Geldleistungen eingeräumte 3-monatige Übergangsfrist wird als angemessen angesehen.

Bei der Neubemessung gemäß Abs. 8 soll nur eine betragsmäßige Anpassung des Anspruches (auf die Höhe der neuen Mindeststandards) jedoch keine nochmalige inhaltliche Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erfolgen. Die Bescheide können abweichend von § 9 Abs. 4 NÖ Mindestsicherungsgesetz mit bis zu 12 Monaten befristet werden. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit kann die Befristung entfallen.

Mit dem Absatz 9 soll klargestellt werden, dass aus Anlass der betragsmäßigen Anpassung des Anspruches (auf die Höhe der neuen Mindeststandards) für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe eine allfällige Reduzierung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Geldleistung bei unveränderten Anspruchsvoraussetzungen nicht zulässig ist.

Kürzungen, Neubemessungen oder Einstellungen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Sinne der §§ 20 und 21 NÖ MSG insbesondere wegen Änderungen des Sachverhaltes oder Änderungen oder Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen bleiben davon jedoch unberührt und sind weiterhin zulässig.

Absatz 10 legt klar, dass allen am 1. Jänner 2014 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung oder Erhöhung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes oder Wohnbedarfes für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes und der NÖ Mindeststandardverordnung zugrunde zu legen sind. Für die Zeit ab 1. Jänner 2014 sind dann die ab diesem Zeitpunkt für die Anspruchsbeurteilung geltenden neuen Regelungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes und der NÖ Mindeststandardverordnung maßgebend.

Ebenso gelten für ab 1. Jänner 2014 gestellte Anträge auf Zuerkennung, Weitergewährung oder Erhöhung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Anspruchsbeurteilung bereits die neuen Regelungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes und der NÖ Mindeststandardverordnung.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 werden alle verwaltungsinternen Instanzenzüge abgeschafft und wird im Bereich der Landesverwaltung nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG ab 1. Jänner 2014 die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Mit Absatz 11 soll klargestellt werden, dass die Bestimmung des Absatzes 10 auch für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gilt.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Es ist erforderlich, die Anpassung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser in Kraft zu setzen. Als Datum des Inkrafttretens ist daher der 1. Jänner 2014 vorzusehen.

Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren sind nicht vorzusehen, da die Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenfalls ohne Übergang für anhängige Verfahren in Kraft tritt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Ing. A n d r o s c h
Landesrat